

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/6/2 4Ob519/81, 7Ob655/86, 7Ob719/87, 8Ob141/03y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1981

Norm

WG Art10

Rechtssatz

Art 10 WG kommt sowohl zur Anwendung, wenn der Inhaber den ursprünglich unvollständig begebenen Wechsel bereits von einem Vormann ausgefüllt erworben hat, als auch dann, wenn der Inhaber den Blankowechsel erwirbt und selbst ausfüllt. Die bloße Kenntnis, daß der Wechsel ursprünglich als Blankett übergeben und erst später ausgefüllt worden ist, genügt nicht, um den Inhaber im Sinne des Art 10 bösgläubig zu machen; jedoch ist gegenüber dem Wechselinhaber, der den Wechsel nicht schon ausgefüllt erwirbt, sondern das erworbene Blankett erst selbst ausfüllt, ein strengerer Maßstab anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 519/81

Entscheidungstext OGH 02.06.1981 4 Ob 519/81

Veröff: JBl 1982,541

- 7 Ob 655/86

Entscheidungstext OGH 02.10.1986 7 Ob 655/86

Auch; Veröff: SZ 59/162 = RdW 1987,258

- 7 Ob 719/87

Entscheidungstext OGH 26.11.1987 7 Ob 719/87

nur: Art 10 WG kommt sowohl zur Anwendung, wenn der Inhaber den ursprünglich unvollständig begebenen Wechsel bereits von einem Vormann ausgefüllt erworben hat, als auch dann, wenn der Inhaber den Blankowechsel erwirbt und selbst ausfüllt. Die bloße Kenntnis, daß der Wechsel ursprünglich als Blankett übergeben und erst später ausgefüllt worden ist, genügt nicht, um den Inhaber im Sinne des Art 10 bösgläubig zu machen. (T1) Beisatz: Hier: Den Inhaber, der weiß, daß der Vormann das Akzept vervollständigt hat, trifft grobe Fahrlässigkeit, wenn besondere Umstände Anlaß zu - nicht aufgeklärten Zweifeln geben müßten. (T2)

- 8 Ob 141/03y

Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 Ob 141/03y

nur: Art 10 WG kommt sowohl zur Anwendung, wenn der Inhaber den ursprünglich unvollständig begebenen Wechsel bereits von einem Vormann ausgefüllt erworben hat, als auch dann, wenn der Inhaber den Blankowechsel erwirbt und selbst ausfüllt. Jedoch ist gegenüber dem Wechselinhaber, der den Wechsel nicht schon ausgefüllt erwirbt, sondern das erworbene Blankett erst selbst ausfüllt, ein strengerer Maßstab anzuwenden. (T3); Beisatz: Dies ändert weder die Behauptungs- und Beweispflicht des Wechselschuldners für die grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers noch kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall der Erwerber generell verpflichtet wäre, Erkundigungen einzuziehen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0084012

Dokumentnummer

JJR_19810602_OGH0002_0040OB00519_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>